



VERFÜGUNG

vom 18. Januar 2000

Erlenbach. Nutzungsplanung (Änderung Waldabstandslinienplan Nr. 25 im Gebiet Hanggiessen/Kappelstrasse)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 25. September 1995 beschloss die Gemeindeversammlung Erlenbach den Waldabstandslinienplan Nr. 25 für das Gebiet Hanggiessen/Kappelstrasse. Gegen den Beschluss der Waldabstandslinie für die Grundstücke Kat.-Nrn. 3542, 5303 und 5302 haben die Landeigentümer Rekurse eingelegt.

Am 28. Juni 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Erlenbach eine Änderung des Waldabstandslinienplans Nr. 25 für die Grundstücke Kat.-Nrn. 3542, 5303 und 5302 gegenüber dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. September 1995. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. August 1999 und des Bezirksrates Meilen vom 16. August 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Der Gemeinderat Erlenbach ersucht um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Erlenbach am 28. Juni 1999 festgesetzte Änderung des Waldabstandslinienplans Nr. 25 für die Grundstücke Kat.-Nrn. 3542, 5303 und 5302 wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Erlenbach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 18. Januar 2000
992111/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

